



Richtlinien für mehrtägige kirchliche Veranstaltungen (mit Übernachtung) für Kinder und Jugendliche

1. Vorbemerkungen

Im Interesse einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendseelsorge können mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung durchgeführt werden, wenn sie einen religiösen Hintergrund oder einen deutlichen Bezug zu unserem Glaubensleben haben. Mehrtägige Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter werden von der Kirche **nicht** durchgeführt; sie sind Privatsache, auch wenn Amtsträger daran teilnehmen oder eine Bezuschussung gemäß der Richtlinie für Bezirksbudgets erfolgt.

Bei kirchlich organisierten Veranstaltungen sind die rechtlichen Regelungen (insbesondere auch das Jugendschutzgesetz – s. Anlage) als verbindliche Vorgabe einzuhalten.

Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sollte unter Abwägung konkurrierender Interessen Rechnung getragen werden. Konflikte in der Gruppe werden vermieden, wenn **vor** der Veranstaltung Vereinbarungen getroffen und die Teilnehmer/innen wie auch die Eltern der minderjährigen Teilnehmer/innen darüber informiert werden. Dazu ist ein Informationsblatt über den Ablauf der Veranstaltung und die Rahmenbedingungen auszuhändigen.

2. Leitung der kirchlichen Veranstaltung

- 2.1 Veranstalter ist die Neuapostolische Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland bzw. in Belgien und Luxemburg die dortige Gebietskirche.
- 2.2 Der bzw. die mit der Durchführung und verantwortlichen Leitung Beauftragte erstellt ein Programm, veranschlagt die Kosten und veranlasst die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung und alle sonstigen organisatorischen Angelegenheiten.
- 2.3 Für etwa 15 Kinder bzw. Jugendliche sollte ein volljähriger Betreuer benannt sein. Mit der Betreuung der weiblichen Kinder und Jugendlichen sind volljährige weibliche Begleitpersonen zu beauftragen.
- 2.4 Der/Die mit der Leitung Beauftragte und die Betreuer/innen müssen über den Rechtsrahmen, vor allem über die Aufsichtspflicht und die Haftung der Aufsichtspersonen sowie über alle Vereinbarungen im Vorhinein informiert sein.

3. Aufsichtspflicht und Befugnisse des mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten

- 3.1 Der bzw. die nach Pkt. 2.2 mit der Leitung Beauftragte ist weisungsbefugt und zur Aufsicht über die minderjährigen Teilnehmer verpflichtet. Er/Sie kann diese Befugnis auf die Betreuer/innen übertragen, die insoweit in die Aufsichtspflicht einbezogen werden; die Rechte und Pflichten des Leiters/der Leiterin bleiben davon unberührt.
- 3.2 Der bzw. die mit der Leitung Beauftragte regelt unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes und in vorheriger Absprache mit der Gruppe (s. Pkt. 1) auch folgende Punkte:
- Besuch von Gaststätten und öffentlichen Veranstaltungen,
 - Genuss von Alkohol und Nikotin,
 - Festlegung von Uhrzeiten bezüglich Ausgang und Bettruhe,
 - Beachtung der Hausordnung der Jugendherberge oder einer sonstigen Einrichtung,
 - Einhaltung und Überwachung der Trennung der Schlafräume nach Geschlechtern.
- 3.3 Der bzw. die mit der Leitung Beauftragte kann Konfirmand(inn)en und Jugendlichen außerhalb der gemeinsam organisierten Zeiten freien Ausgang in Gruppen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt gewähren, sofern die Eltern Minderjähriger schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Näheres ist der als Anlage beigefügten Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu entnehmen.
- 3.4 Er/Sie überzeugt sich davon, dass alle Teilnehmer/innen zur vereinbarten Zeit zurückgekehrt sind und zu einem abgesprochenen Zeitpunkt ihre Schlafräume aufgesucht haben.
- 3.5 Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes oder Jugendlichen ist der bzw. die mit der Leitung Beauftragte berechtigt, diese(n) Teilnehmer(in) von der weiteren Veranstaltung auszuschließen. Mit den Eltern sind die Modalitäten einer vorzeitigen Rückreise zu besprechen; die Kosten trägt der bzw. die von der weiteren Veranstaltung Ausgeschlossene bzw. seine/ihre Eltern.
- 3.6 Über die gesetzlichen Verpflichtungen der Aufsichtspersonen gegenüber Minderjährigen hinaus sollten **alle** Teilnehmer/innen ihre moralischen Verpflichtungen gegenüber Jüngeren nicht außer Acht lassen. In Grenzsituationen kann es zweckmäßig und notwendig sein, dass die Betreuer/innen auch gegenüber volljährigen Jugendlichen eingreifen, um eine entsprechende Mäßigung zu bewirken.

4. Teilnehmer/innen

- 4.1 Die altersmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer mehrtägigen kirchlichen Veranstaltung werden bei der Berufung des bzw. der mit der Leitung verantwortlich Beauftragten festgelegt. Die Einbeziehung von noch nicht Schulpflichtigen ist ausgeschlossen.
- 4.2 Zur Teilnahme minderjähriger Kinder und Jugendlichen muss die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen (s. Anlage). Die Erziehungsberechtigten übertragen damit für die Dauer der Veranstaltung Aufgaben der Personensorge (§ 1631 Abs. 1 BGB) auf den Leiter der Veranstaltung.
- 4.3 Von den Eltern für ihr Kind ausdrücklich geäußerte Wünsche zu Einzelsachverhalten sind von den mit der Leitung und der Betreuung Beauftragten zu berücksichtigen.

4.4 Die Einverständniserklärungen (Pkt. 4.2) sind von dem bzw. der mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten mitzuführen. Die Teilnehmer/innen sollen sich nach Möglichkeit durch ein amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

5. Verhalten der Teilnehmer/innen

5.1 Alle Teilnehmer/innen sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass Konflikte vermieden werden und dem Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.

5.2 Die/Der mit der Leitung Beauftragte und die Betreuer/innen sollen sich, gerade weil sie in kirchlichem Auftrag tätig sind, ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und gegebenenfalls eigene Interessen zurückstellen.

6. Veranstaltungsordnung

6.1 Die Hausordnung der Jugendherberge oder sonstiger Einrichtungen ist verbindlich.

6.2 Die Rückkehr zur Unterkunft bei freiem Ausgang (Pkt. 3.3) sollte in der Regel nicht nach 23.00 Uhr erfolgen (Hausordnung beachten!).

6.3 Hinsichtlich der Ruhezeiten ist Rücksichtnahme auf andere Gäste der Unterkunft oberstes Gebot. Leiter/in und Betreuer/innen achten auf Einhaltung. Findet am nächsten Tag Gottesdienst statt, sollte dies bei der Ruhezeit berücksichtigt werden.

6.4 Der Genuss von Spirituosen und die Einnahme von Drogen sind untersagt; dies gilt auch für volljährige Teilnehmer/innen.

6.5 Für den Genuss von niedrigprozentigem Alkohol (Bier, Apfelwein, Radler u. ä.) bei Jugendveranstaltungen gilt:

- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuss untersagt.
- Auf vernünftigen Umgang mit niedrigprozentigem Alkohol achten der/die mit der Leitung Beauftragten und die Betreuer/innen.
- Auf keinen Fall darf es zu Alkoholisierungserscheinungen kommen.

7. Kosten der Veranstaltung

7.1 In der Regel tragen die Teilnehmer/innen bzw. deren Eltern die Kosten. Ihr anteiliger Kostenbeitrag ist bei Anmeldung zu entrichten.

7.2 Für jede Gruppe kann einmal im Kalenderjahr ein Zuschuss durch die Kirche gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch die Kirche vorliegen; sie sind gegeben, wenn das Programm einen glaubensbezogenen Schwerpunkt der Veranstaltung ausweist.

7.3 Über die Genehmigung und Förderungswürdigkeit entscheidet bei Konfirmandenrüstzeiten und mehrtägigen überbezirklichen Jugendveranstaltungen mit Übernachtungen der zuständige Apostel, bei sonstigen Veranstaltungen auf Gemeinde- oder Bezirksebene, die aus dem Bezirksbudget bezuschusst werden, der zuständige Bezirksvorsteher.

7.4 Hierzu ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung ein Antrag vorzulegen. Dem Antrag sind das Veranstaltungsprogramm und eine Übersicht der insgesamt entstehenden Kosten pro Teilnehmer/in beizufügen.

7.5 Die Kirche zahlt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen pro Teilnehmer/in einen Anteil von 10,- € pro Übernachtung und zusätzlich 5,- € für die Verpflegung (bzw. bei Vollpension 15,- €) pro Tag.

8. Versicherung, Notfälle

8.1 Für die Teilnehmer/innen an den von der Kirche durchgeführten Veranstaltungen besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer von der Kirche abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung.

8.2 Soweit keine Leistungspflicht der Unfallversicherung besteht, übernehmen hinsichtlich minderjähriger Teilnehmer/innen die Erziehungsberechtigten bzw. deren Versicherung die Kosten eines Arztbesuches, Krankentransports oder Krankenhausaufenthalts.

8.3 In Notfällen entscheidet über die in Pkt. 8.2 genannten Maßnahmen der bzw. die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragte.

9. Anlagen

Die folgenden Anlagen (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz, Teilnahme- und Einverständniserklärungen) sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Frankfurt a.M., Februar 2016



(Bernd Koberstein)

¹ § 1631 Abs. 1 BGB lautet:

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Diese Richtlinien von 2016 (HRS) haben bis zur Harmonisierung der verbleibenden Bereiche in NAK Westdeutschland nach wie vor Gültigkeit für unseren Kirchenbezirk.

Anlage 1**Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2013 (BGBl. I S. 3154)**

- § 1** (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über achtzehn Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- § 2** (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- § 4** (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 6** (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 9** (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- § 10** (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.